



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. April 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/462/Add.2)]

66/168. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, namentlich Resolution 65/211 vom 21. Dezember 2010, sowie die Resolution 16/13 des Menschenrechtsrats vom 24. März 2011³,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

bekräftigend, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder nicht zu haben beziehungsweise anzunehmen,

¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.



und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden,

in großer Sorge darüber, dass weltweit nach wie vor Akte der Intoleranz und der Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gegen einzelne Personen und Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten begangen werden und dass hinsichtlich der Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind, und die Auffassung vertretend, dass daher weitere verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind, wie dies auch auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie auf der vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltenen Durban-Überprüfungskonferenz festgestellt wurde,

besorgt darüber, dass gegen Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen oder glaubwürdige Gewaltandrohungen mitunter von staatlichen Stellen geduldet oder begünstigt werden,

sowie besorgt darüber, dass die Zahl der Gesetze und Vorschriften, die die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken, zugenommen hat und dass bestehende Gesetze auf diskriminierende Weise angewandt werden,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem in verschiedenen Teilen der Welt festzustellenden Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Personen beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Frauen sowie andere Personen aus Gründen oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind,

ernsthaft besorgt über alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung sowie Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

2. *betont*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und ohne jede Diskriminierung in Bezug auf ihren gleichen Schutz durch das Gesetz;

3. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich und nichtdiskriminierend sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht beeinträchtigt;

4. *betont außerdem*, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, und hebt ferner die Rolle hervor, die diese Rechte bei der Bekämpfung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung spielen können;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Intoleranz und Gewalt, gleichviel von wem sie begangen werden, gegenüber Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind;

6. *verurteilt nachdrücklich* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und betont, dass die Ausübung des Rechts, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nicht an rechtliche Verfahren in Bezug auf religiöse oder auf einer Weltanschauung gründende Gruppen und Kultstätten gebunden ist und dass solche Verfahren, sofern sie auf nationaler oder lokaler Ebene rechtlich erforderlich sind, nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat auszuüben, beizutragen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten, im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

9. *betont*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um gegen Angehörige religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen, gleichviel von wem sie begangen werden, zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann;

10. *betont außerdem*, dass keine Religion mit Terrorismus gleichgesetzt werden soll, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden Religionsgemeinschaft haben kann;

11. *missbilligt* die nach wie vor auftretenden Fälle religiöser Intoleranz sowie neue Hindernisse für den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, darunter

a) Fälle von Intoleranz und Gewalt, die gegen Angehörige zahlreicher religiöser Minderheiten und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt gerichtet sind;

b) Fälle von religiösem Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt, die sich durch die abfällige Stereotypisierung, negative Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung äußern können;

c) unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübte Angriffe auf oder Zerstörung von religiösen Orten, Stätten und Heiligtümern, die für die Würde und das Leben der Angehörigen von Gemeinschaften, die spirituelle oder religiöse Überzeugungen vertreten, mehr als nur materielle Bedeutung haben;

d) Fälle, die sowohl vor dem Gesetz als auch in der Praxis Verletzungen des Grundrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit darstellen, einschließlich des individuellen Rechts, die eigenen spirituellen und religiösen Überzeugungen öffentlich zu äußern, unter Berücksichtigung der einschlägigen Artikel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹ sowie anderer internationaler Übereinkünfte;

e) Verfassungs- und Rechtsordnungen, die keine angemessenen und wirksamen Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsehen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstärken, und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch den Zugang zur Justiz und die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionsausübung, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern, verletzt worden ist;

b) sicherzustellen, dass die vorhandenen Rechtsvorschriften weder in diskriminierender Weise angewandt werden noch zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung führen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

c) den Verletzungen der Menschenrechte von Frauen ein Ende zu setzen und besondere Aufmerksamkeit der Abschaffung von Praktiken und Rechtsvorschriften zu widmen, die Frauen diskriminieren, namentlich bei der Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

d) sicherzustellen, dass niemand aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung beim Zugang unter anderem zu Bildung, medizinischer Versorgung, Beschäftigung, humanitärer Hilfe oder Sozialleistungen diskriminiert wird und dass jeder das Recht und die Möglichkeit hat, unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Diensten seines Landes ohne Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu haben;

e) gegebenenfalls die bestehenden Registrierungspraktiken zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Praktiken das Recht aller Personen, sich allein oder in Gemein-

schaft mit anderen und öffentlich oder privat zu ihrer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nicht einschränken;

f) sicherzustellen, dass niemandem amtliche Dokumente aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung vorenthalten werden und dass jeder das Recht hat, in derartigen Dokumenten Informationen über seine Religionszugehörigkeit nicht offenzulegen, wenn er es nicht wünscht;

g) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen, sich zu versammeln oder zu lehren, eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten und Informationen und Ideen auf diesen Gebieten zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten;

h) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

i) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Personal der Haftanstalten, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten die Religions- und Weltanschauungsfreiheit achten und niemanden aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Sensibilisierung, Aufklärung oder Schulung erfolgt;

j) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt;

k) durch Bildung und andere Mittel gegenseitiges Verständnis, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten zu fördern, indem sie sich in der Gesamtgesellschaft für eine breitere Kenntnis der unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen sowie der Geschichte, der Traditionen, der Sprachen und der Kultur der verschiedenen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden religiösen Minderheiten einsetzen;

l) jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage beeinträchtigt, zu verhindern und Zeichen von Intoleranz zu erkennen, die zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung führen können;

13. *begrüßt und unterstützt* die von den Medien ergriffenen Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie zur universellen Förderung und zum universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

14. *betont* die Wichtigkeit eines kontinuierlichen und verstärkten Dialogs in allen seinen Formen, namentlich zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, und unter breiterer Beteiligung, namentlich der Frauen, mit dem Ziel, ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitigem Verständnis zu fördern, und begrüßt verschiedene diesbezügliche Initiativen, darunter die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ und die Programme unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

15. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen, nach wie vor unternehmen, um die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung⁴ zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern, auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen und die religiöse Toleranz zu fördern;

16. *empfiehlt* den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird, und ihre Umsetzung zu fördern;

17. *begrüßt* die Arbeit und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Religions- und Weltanschauungsfreiheit⁵, insbesondere seine Stellungnahmen zur interreligiösen Kommunikation;

18. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle Informationen und weiterführenden Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats erforderlich sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter die für die uneingeschränkte Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

20. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

21. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

89. Plenarsitzung
19. Dezember 2011

⁴ Siehe Resolution 36/55.

⁵ Siehe A/66/156.